

Regelmäßig und sachgerecht alte und nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel entsorgen!

Im Herbst, nach beendeter Gartenarbeit bzw. im Frühjahr bevor sie wieder beginnt, sollten die Pflanzenschutzmittelbestände überprüft werden. Überalterte und nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel müssen dabei aussortiert und sachgerecht entsorgt werden!

Woher kommen die Altbestände?

Bereits seit 2001 gelten folgende Kriterien für Pflanzenschutzmittel für den Garten:

- Zulassung für den Bereich Haus- und Kleingarten
- Abgabe nur in Kleinpackungen (< 500 ml) mit Dosiereinrichtung

Damit ist ein Einsatz von Präparaten, die für den Erwerbsanbau zugelassen sind, im Haus- und Kleingarten definitiv nicht erlaubt, und Großpackungen dürfen nicht mehr an Hobbygärtner verkauft werden. Und das aus gutem Grund, denn mancher Hobbygärtner kaufte für seinen Apfelbaum die vermeintlich „günstigere und bessere“ Profigroßpackung, ohne zu bedenken, dass die Menge bei richtiger Dosierung für viele Jahre reicht! Von daher lagern in vielen Gartenhäusern und Kellern immer noch Jahrzehnte alte Restbestände, die per Gesetz wegen der fehlenden Zulassung nicht mehr eingesetzt werden dürfen und natürlich durch die Lagerdauer auch in der Wirkung nachgelassen haben. Im wahrsten Sinne des Wortes „lebensgefährlich“ wird es, wenn sich das Etikett gelöst hat oder die Präparate sogar in Wein- oder Mineralwasserflaschen (Verwechslungsgefahr mit Getränken!) umgefüllt wurden! Man weiß also überhaupt nicht mehr, welches Mittel man vor sich hat, wie es einzusetzen ist, welche Vorsichtsmaßnahmen man treffen muss.

Darüber hinaus werden selbst die Kleinpackung in einem Jahr nicht immer völlig aufgebraucht und überaltern, weil im nächsten Jahr für die Anwendung auf Grund des geringen Schädlingsaufkommens, dem Einsatz von Gemüsenetzen usw. kein Bedarf bestand. Auch hier sollte überprüft werden, ob das Mittel noch eine Zulassung hat (zwischenzeitlich abgelaufen oder widerrufen) bzw. ob man es überhaupt noch braucht: vielleicht haben Sie die Kultur, bei der dieses Mittel angewandt wurde, aufgegeben, ein Tomatendach gebaut oder sich entschlossen, auf chemischen Pflanzenschutz völlig zu verzichten.

Woher weiß ich, ob bzw. wo ich ein Pflanzenschutzmittel noch anwenden darf?

Voraussetzung ist zunächst, dass das Mittel (noch) eine gültige Zulassung für den Haus- und Kleingarten besitzt. Nach Ablauf der Zulassung: (für alle Mittel, deren Zulassung nach dem 14.06.2011 enden) ist der Verkauf und Vertrieb noch maximal 6 Monate erlaubt. Zusätzlich hat man noch maximal 1 Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände, d.h. also 1,5 Jahre nach Ablauf der Zulassung darf das Mittel nicht mehr verwendet werden. Den Hinweis „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ und die Zulassungsnummer finden sich auf den Etiketten (oft meist sehr klein und im Text versteckt). Allerdings könnte bei älteren Mitteln die Zulassung inzwischen abgelaufen oder mit einem Anwendungsverbot belegt worden



sein, ebenso ist auch eine Verlängerung der Zulassung möglich. Informieren Sie sich daher regelmäßig über den aktuellen Zulassungsstatus im Freizeitgarten:

Datenbank des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit:

http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/psm_ZugelPSM_node.html

Gartenakademien in Deutschland: <http://www.gartenakademien.de>

Pflanzenschutz im Hausgarten: <http://www.pflanzenschutz-hausgarten.de/>

Für den Haus- und Kleingarten bedeutet dies:

- Es dürfen nur Präparate mit der Kennzeichnung "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig" angewendet werden
- Diese Mittel dürfen nur in den von der Zulassungsbehörde festgesetzten Anwendungsgebieten gemäß der Gebrauchsanleitung eingesetzt werden, und zwar nur für die ausgewiesenen Anwendungsbereiche und Kulturen
- Anwender im Haus- und Kleingarten benötigen dafür keine Sachkunde
- Alle entsprechenden Informationen finden sich auf dem Etikett und der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels.

Beispiel: Hat ein für den Haus- und Kleingarten zugelassenes Pflanzenschutzmittel z.B. nur eine Zulassung gegen Blattläuse bei Zimmer- und Balkonpflanzen, so darf es nur dort eingesetzt werden, also an der Topfrose auf dem Balkon und nicht gegen Blattläuse an Rosen im Beet!

Was ist zu entsorgen?

Die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln wird durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Verordnungen geregelt. Neben dem eigentlichen Pflanzenschutzmittel muss auch die Verpackung umweltgerecht entsorgt werden.

Entsorgung von Spritzbrühe/ Gerätereinigung: Grundsätzlich sollte nur soviel Spritzbrühe angesetzt werden, wie tatsächlich gebraucht wird! Ist man nicht ganz sicher wie viel Spritzbrühe benötigt wird, setzt man erst nur die Hälfte an, um danach bedarfsgerecht die restliche Spritzmittelmenge zu ermitteln. So entstehen keine größeren Spritzbrühreste, die entsorgt werden müssen! Kleine Brühreste, wie sie oft in der Spritze verbleiben, werden im Verhältnis 1:10 mit Wasser verdünnt und nochmals über den behandelten Pflanzen ausgebracht. Das gleiche gilt für das Spülwasser des ersten Reinigungsganges (Spritzen sind nach Gebrauch mehrmals gründlich zu spülen!) bzw. das der Dose/Flasche.

Spritzbrühenreste gehören nicht ins Abwasser!

Pflanzenschutzmittel in Packungen: Pflanzenschutzmittel, ganz gleich ob in ungeöffneter oder angebrochener Packung, sind immer zu entsorgen:

- bei Ablauf der Zulassung bzw. Aufbrauchfrist (max. 1,5 Jahre nach Zulassungsende),
- bei Unbrauchbarkeit (unsachgemäße oder zu lange Lagerung),
- bei Verlust der Gebrauchsanleitung

Leere Verpackungen: Sauber entleerte Behältnisse können über die häusliche Wertstoffsammlung entsorgt werden

Wo entsorgt man Pflanzenschutzmittel richtig?

- Sammelstellen der Landkreise/Kommunen/Städte
- Schadstoffmobil (kleine Mengen)

Abfallvermeidung anstatt Abfallentsorgung:

Überprüfen Sie ihren Pflanzenschutzmitteleinsatz kritisch und kaufen Sie nur die wirklich benötigten Mittel und Mengen!